

DE

399Y0804(01)

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 60/2000

vom 28. Juni 2000

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/98 vom 27. November 1998¹ geändert.
- (2) Die Entschließung 1999/C 222/01 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Lage in bezug auf Verspätungen im Flugverkehr in Europa² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 90 (Empfehlung 98/376/EG des Rates) folgende Nummer angefügt:

- "91. **399 Y 0804(01)**: Entschließung 1999/C 222/01 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Lage in bezug auf Verspätungen im Flugverkehr in Europa (ABl. C 222 vom 4.8.1999, S. 1)."

¹ ABl. L 277 vom 28.10.1999, S. 49.

² ABl. C 222 vom 4.8.1999, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entschließung 1999/C 222/01 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 29. Juni 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.